

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MIETE VON ANHÄNGERN

PNO Danmark A/S, PNO Sverige AB, PNO Norge AS, PNO Finland Oy, PNO Deutschland GmbH, PNO Nederland BV, PNO Polska Sp. z o.o.
(im Folgenden „PNO“ oder „Vermieter“) Gültig ab September 2022



1.0 Anwendbarkeit

- 1.1 Sofern im Mietvertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter nicht teilweise oder vollständig hiervon abgewichen wird, sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) auf den Mietvertrag anwendbar und bilden einen integralen Bestandteil desselben.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, ob der gemietete Anhänger im Eigentum des Vermieters oder eines Dritten steht.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegebenenfalls auch für zwischen Mieter und Vermieter abgeschlossene Versicherungsverträge, jedoch nachrangig zu den jeweils geltenden besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Versicherungsverträge, vgl. Klausel 11.2.

2.0 Begriffsbestimmungen und Auslegung

- 2.1 Soweit der Mietvertrag (bzw. ein ggf. vereinbarter Versicherungsvertrag) nicht abweichend hiervon groß geschriebene Definitionen verwendet, gelten die folgenden Definitionen:
 - „**Erlaubte ätzende Stoffe**“ sind die in den Gruppen 4 und 9 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Teil 3 der Gefahrgutliste) aufgeführten Stoffe.
 - „**Gefährliche Stoffe**“ sind Stoffe, die im Handbuch für den Transport gefährlicher Stoffe in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
 - „**Mieter**“ bezeichnet den Mieter im Rahmen des Mietvertrags mit dem Vermieter.
 - „**Vermieter**“ bedeutet PNO als Vermieter im Rahmen des Mietvertrags mit dem Mieter.
 - „**Normaler Zustand**“ bedeutet, dass der Anhänger den geltenden Verkehrssicherheitsvorschriften entsprechen muss und dass er ohne besondere Reparaturen zur weiteren Vermietung zurückgegeben werden muss.
 - „**Mietvertrag**“ bezeichnet den zwischen dem Mieter und dem Vermieter abgeschlossenen Vertrag über die Anhängermiete, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, vgl. Klausel 1. Unter „Mietvertrag“ ist jede schriftliche oder mündliche Vereinbarung zu verstehen, einschließlich eines Kostenvoranschlags/einer Auftragsbestätigung/eines Lieferscheins usw., wenn kein förmlicher Mietvertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter geschlossen wurde.
 - „**Miettag**“ bezieht sich auf jeden beginnenden Kalendertag.
 - „**Mietpreis**“ bezeichnet die im Mietvertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter vereinbarte Gebühr für die Anmietung des Anhängers.
 - „**Anhänger**“ bezeichnet den/die vom Mieter im Rahmen des Mietvertrags mit dem Vermieter gemieteten Anhänger, einschließlich Teilen und Zubehör, sowie solche Teile und Zubehörteile, die zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt oder angebracht werden können.

2.2 Ausdrücke wie „einschließlich“ und ähnliche Ausdrücke bedeuten „einschließlich, aber nicht beschränkt auf“.

2.3 Wörter im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt.

2.4 Die Überschriften im Mietvertrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Orientierung und haben keine rechtliche Auswirkung auf das Verständnis oder die Auslegung der Bestimmungen des Mietvertrags und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.5 Wenn auf den Mietvertrag Bezug genommen wird, schließt dies diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein.

2.6 Im Falle einer Abweichung zwischen dem Mietvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Mietvertrag Vorrang.

3.0 Mietzeit und Mietpreis

3.1 Die Mietzeit beginnt an dem im Mietvertrag genannten Datum und endet an dem im Mietvertrag genannten Ablaufdatum, vorausgesetzt, der Mieter hat den Mietvertrag ordnungsgemäß gekündigt (vgl. Klausel 3.6) und den Vermieter über die Rückgabe des Anhängers informiert (vgl. Klausel 3.7). Ist im Mietvertrag kein Ablaufdatum angegeben oder hat der Vermieter Kündigungsgrund während der Mietzeit vor, so endet die Mietzeit wie folgt Klausel 13 und 14. Ungeachtet dessen gilt die Mietzeit erst dann als beendet und der Mietpreis (zuzüglich eines eventuellen Zuschlags gemäß Klausel 3.7) als gezahlt, wenn der Anhänger zurückgegeben wurde, vgl. Klausel 14, und der Vermieter über die Rückgabe des Anhängers informiert wurde, vgl. Klausel 3.6.

3.2 Bei Eintritt äußerer Umstände, die zu einer Erhöhung der dem Vermieter entstehenden Kosten führen, hat der Vermieter vor Ablauf der Mietzeit das Recht, den im Mietvertrag vereinbarten Mietpreis um einen Betrag zu erhöhen, der den erhöhten Kosten entspricht. Dies schließt Kostensteigerungen auch aufgrund von Gesetzesänderungen ein.

3.3 Der Mietpreis ist ab dem im Mietvertrag angegebenen Abholtermin fällig und vom Mieter zu zahlen. Wird vom Mieter eine Änderung des Abholtermins gewünscht, so ist dies dem Vermieter bis spätestens 12:00 Uhr des angegebenen Abholtermins mitzuteilen, da der Mietpreis ansonsten unabhängig von der tatsächlichen Uhrzeit und dem Datum der Abholung gilt.

3.4 Sofern nicht anders vereinbart, beginnt der Mietvertrag spätestens 7 Tage, nachdem der Vermieter dem Mieter mitgeteilt hat, dass der Anhänger zur Abholung bereit steht.

3.5 Bei Abholung des Anhängers hat der Mieter den Vermieter zu benachrichtigen, um einen Abholschein zu erhalten und diesen zu unterschreiben. Wenn der Mieter keinen Abholschein erhält und unterschreibt, akzeptiert er den Abholschein, den der Vermieter bei Rückgabe des Anhängers ausstellt.

3.6 Trotz des Ablaufdatums wird der Mietvertrag über dieses Datum hinaus weiterlaufen, es sei denn, der Mieter teilt dem Vermieter vorher mit, dass der Mietvertrag gekündigt werden soll. Die Kündigung muss unter Einhaltung der im Mietvertrag festgelegten Kündigungsfrist erfolgen. Ist im Mietvertrag keine Kündigungsfrist genannt, gilt eine 3-monatige Kündigungsfrist zum Ablauf der Mietzeit oder der verlängerten Nachmietzeit. Wenn der Mietvertrag über das Ablaufdatum hinaus verlängert wird, geschieht dies zu den Bedingungen von D2D (siehe Klausel 3.7) und mit der gleichen Kündigungsfrist wie bei der ursprünglichen Mietdauer. Zur Klarstellung: Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, den Mietvertrag mit einer Kündigung zu einem Datum vor dem Datum des Ablaufs des Mietvertrags zu beenden.

3.7 Ist der Mietvertrag nicht mit einem Ablaufdatum versehen (z. B. D2D-Verträge), kann der Mieter den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber dem Vermieter kündigen. Die Kündigung muss unter Einhaltung der im Mietvertrag festgelegten Kündigungsfrist erfolgen. Ist im Mietvertrag keine Kündigungsfrist angegeben, gilt eine 3-monatige Kündigungsfrist.

3.8 Bei Rückgabe des Anhängers im Depot des Vermieters oder an einem vorher vereinbarten/nachher festgelegten Ort, vgl. Klauseln 12.2 und 13.5, muss der Mieter den Vermieter entweder persönlich im Büro, telefonisch oder per E-Mail benachrichtigen. Unabhängig von einer ordentlichen Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter gemäß Klausel 3.6 endet die Mietzeit und die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Mietgebühr erst, wenn der Mieter den Vermieter über die Rückgabe des Anhängers informiert hat, sowie Klausel 3.9 unten gilt.

3.9 Hat der Mieter den Mietvertrag fristgerecht gekündigt (vgl. Klausel 3.6), den Anhänger jedoch nicht zum Ablauftermin (vgl. Klausel 3.1) oder unmittelbar nach der Kündigung des Vermieters (vgl. Klauseln 12 und 13) zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, den Anhänger unverzüglich wieder in Besitz zu nehmen. In der Zeit, bis sich der Anhänger wieder in der Verfügungsgewalt und im Besitz des Vermieters befindet, läuft der Mietvertrag weiter und der Mietpreis wird mit einem Aufschlag von 50 Euro (+MwSt) pro Tag berechnet. Die Weiterzahlung des Mietpreises und des Zuschlags von 50 Euro (+MwSt.) pro Tag lässt das Recht des Vermieters unberührt, den Mieter für alle weiteren Schäden oder Kosten haftbar zu machen, die dadurch entstehen, dass der Mieter den Anhänger nicht wie vereinbart zum Ablaufdatum oder unmittelbar nach der Kündigung des Vermieters zurückgibt, es sei denn, der Mieter kann eindeutig nachweisen, dass der Anhänger aufgrund von Umständen, die nicht in seinem Einflussbereich liegen, nicht zum vereinbarten Ablaufdatum/unmittelbar nach der Kündigung zurückgegeben wurde.

3.10 Bei einer automatischen Verlängerung des Mietvertrages gemäß Klausel 3.6 erhöht sich der Mietpreis um 15 %, es sei denn, es wird eine andere Vereinbarung mit dem Vermieter getroffen. Dies gilt auch für nachfolgende Verlängerungen, d. h. der Mietpreis erhöht sich bei jeder Vertragsverlängerung, sofern keine andere Vereinbarung mit dem Vermieter getroffen wird.

4.0 Lieferung

4.1 Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Mieters - und der Mieter garantiert -, dass die Person, die bei der Abholung und Rückgabe des Anhängers in seinem Namen handelt, ausdrücklich und unwiderruflich im Rahmen einer separaten Vereinbarung mit dem Mieter zur Abholung und Rückgabe des Anhängers bevollmächtigt ist, und der Mieter ist rechtlich an jede Handlung oder Unterlassung der Person, die in seinem Namen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag handelt, gebunden. Die ausdrückliche und unwiderrufliche Vollmacht des Mieters an die für ihn handelnde Person beinhaltet unter anderem die rechtliche Befugnis, alle relevanten notwendigen Aufgaben zu erledigen, wie z. B. die Entgegennahme des Anhängers, die Überprüfung des Zustands des Anhängers und andere relevante Aufgaben. Darüber hinaus ist der Mieter bzw. die für ihn handelnde Person für die ordnungsgemäße Überprüfung des Anhängers verantwortlich, um sicherzustellen, dass der Anhänger in gutem Zustand und funktionsfähig übergeben wird. Eventuelle Schäden und/oder Mängel am Anhänger müssen dem Vermieter am Tag der Abholung des Anhängers mitgeteilt werden. Unterlässt der Mieter oder die in seinem Namen handelnde Person die Mitteilung an den Vermieter, so wird davon ausgegangen, dass der Schaden oder der Mangel am Anhänger vom

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MIETE VON ANHÄNGERN

PNO Danmark A/S, PNO Sverige AB, PNO Norge AS, PNO Finland Oy, PNO Deutschland GmbH, PNO Nederland BV, PNO Polska Sp. z o.o. (im Folgenden „PNO“ oder „Vermieter“) Gültig ab September 2022



Mieter (einschließlich der für ihn/ in seinem Namen handelnden Person) verursacht wurde oder in dem Zeitraum aufgetreten ist, in dem der Mieter für den Anhänger verantwortlich war.

5.0 Nutzung

5.1 Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Mieters sicherzustellen, dass der Anhänger in professioneller Weise und für den im Mietvertrag vorgesehenen und vereinbarten Zweck genutzt wird. Dazu gehört, dass der Anhänger nicht über seine maximale Tragfähigkeit hinaus beladen wird, dass die Ladung gleichmäßig verteilt wird und dass der Mieter keine Ladung aufnimmt, die den Anhänger beschädigt oder ihn für den Transport weiterer Güter ungeeignet macht.

5.2 Der Anhänger ist entweder Eigentum des Vermieters oder eines Dritten, vgl. Klausel 18. Der Mieter ist daher nicht berechtigt, den Anhänger zu verpfänden oder zu übereignen, noch hat er das Recht, den Anhänger ohne die ausdrückliche vorherige und schriftliche Zustimmung des Vermieters unterzuvermieten oder unterzuverleihen bzw. den Anhänger Dritten zur Verfügung zu stellen, die nicht beim Mieter angestellt, von ihm bevollmächtigt oder in seinem Dienst sind.

5.3 Ohne ausdrückliche vorherige und schriftliche Zustimmung des Vermieters ist es dem Mieter nicht gestattet, Änderungen am Anhänger vorzunehmen oder Teile oder Ausstattungen vom Anhänger zu trennen.

5.4 Der Mieter ist für den Anhänger verantwortlich, unabhängig davon, ob der Anhänger mit einem LKW verbunden ist oder nicht.

5.5 Der Mieter ist nicht berechtigt, gefährliche oder ätzende Stoffe zu transportieren, die nicht zu den zugelassenen ätzenden Stoffen gehören.

5.6 Der Mieter stellt sicher, dass der LKW, der den Anhänger zieht, eine gültige Grüne Karte besitzt, und ist dafür verantwortlich, dass der Anhänger nur in Ländern eingesetzt werden darf, die am System des Grüne-Karte-Büros teilnehmen. Der Vermieter ist berechtigt, den Anhänger über ein installiertes GPS-Gerät oder eine ähnliche digitale Lösung zu verfolgen, um zu überprüfen, ob der Mieter seinen Verpflichtungen gemäß dieser Klausel 5.6 nachkommt.

5.7 Ungeachtet Klausel 5.6 darf der Mieter den Anhänger nicht in Gebieten einsetzen, in denen Krieg, kriegsähnliche Handlungen, Verletzung der Neutralität, Bürgerkrieg, Aufruhr, andere Arten von Unruhen, Maßnahmen zur Verhinderung der vorgenannten Handlungen, nukleare Unfälle oder andere anormale nukleare Aktivitäten, natürliche Unruhen oder Naturkatastrophen und ähnliche Ereignisse herrschen oder drohen.

6.0 Wartung/Inspektion

6.1 Der Mieter hat jederzeit dafür zu sorgen, dass sich der Anhänger in einem guten Zustand befindet und ordnungsgemäß funktioniert. Darüber hinaus hat der Mieter die Anforderungen der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen bezüglich des Zustands und der Verkehrssicherheit des Anhängers zu erfüllen. Sollten Teile oder Ausrüstungen des Anhängers ausgetauscht werden müssen, so darf der Mieter diese nur durch Originalteile ersetzen. Der Austausch gegen andere Ersatzteile oder Ausrüstungen darf nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Vermieters erfolgen.

6.2 Der Vermieter ist berechtigt, während der Mietzeit jederzeit Inspektionen, Reparaturen oder einen eventuellen Austausch des Anhängers vorzunehmen, und der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Anhänger in zumutbarer Weise an der vom Mieter im Mietvertrag angegebenen Adresse oder an einer anderen Adresse, falls später vereinbart, zur Verfügung zu stellen. Der Mieter ist ferner verpflichtet, dem Vermieter den Zugang zum Anhänger innerhalb des angemessenen Zeitrahmens zu ermöglichen, um die gemäß den behördlichen Anforderungen erforderlichen Inspektionen und Kontrollen des Anhängers durchzuführen.

6.3 Die regelmäßige Wartung des Anhängers muss vom Vermieter durchgeführt werden, wobei der Mieter verpflichtet ist, die vom Vermieter festgelegten Termine und Zeiten für die Wartung und Inspektion zu beachten und einzuhalten. Hält der Mieter diese festgelegten Termine und Zeiten für die Wartung nicht ein, geht die volle Verantwortung und Wartungspflicht für den Anhänger sofort auf den Mieter über, einschließlich der damit verbundenen Kosten.

7.0 Reparaturen/Reifen

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor der Durchführung von Reparaturen, der Behebung von Mängeln oder der Beseitigung von Schäden am Anhänger stets die Genehmigung des Vermieters einzuholen.

7.2 Kann der Mieter nachweisen, dass Teile des Anhängers aufgrund normaler Abnutzung verschlissen oder gebrochen sind oder dass der Anhänger zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages versteckte Mängel aufwies, die der Mieter bei seiner Inspektion des Anhängers nicht entdecken konnte oder vernünftigerweise nicht hätte entdecken müssen, vgl. Klausel 4.1, so trägt der Vermieter die unmittelbaren Kosten der hierdurch entstandenen Reparaturen. Der Vermieter haftet jedoch nicht für die Kosten von Reparaturen, die ohne die vorherige Genehmigung des Vermieters durchgeführt wurden. Die Zustimmung des Vermieters zur Durchführung bestimmter Reparaturen bedeutet nicht, dass der Vermieter sich bereit erklärt, die Kosten für diese Reparaturen zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietpreis für den Anhänger während des Zeitraums zu zahlen, in dem der Anhänger repariert wird. Der Mietpreis muss jedoch nicht während des Zeitraums gezahlt werden, in dem der Anhänger repariert wird, wenn diese Reparaturen gemäß dieser Klausel 7.2 vom Vermieter hätten bezahlt werden müssen; eine solche Befreiung von der Zahlung des Mietpreises während des Reparaturzeitraums setzt jedoch immer voraus, dass der Vermieter keinen Ersatzanhänger zur Verfügung gestellt hat.

7.3 Selbst wenn der Vermieter Mängel oder Schäden am Anhänger beheben und die damit verbundenen direkten Kosten tragen muss, vgl. Klausel 7.2, gibt dies dem Mieter nicht das Recht, den Mietvertrag zu kündigen.

7.4 Die über den normalen Verschleiß hinausgehende Abnutzung von Reifen und Bremsbelägen wird dem Mieter in Rechnung gestellt. In den Fällen, in denen Reifen aus anderen Gründen als normaler Abnutzung, z. B. Reifenpanne, Panne, Laufflächenabriss usw., gewechselt werden müssen, trägt der Mieter die Wartungskosten sowie die Kosten für neue Reifen pro beschädigten mm. Die Kosten werden pro verbleibenden mm Profiltiefe berechnet, vom neuen Reifen bis zur örtlich vorgeschriebenen Gewindetiefe. Das Gleiche gilt für neue oder gebrauchte Reifen, die vom Mieter zu ersetzen sind, weil der/die Reifen während der Mietzeit vollständig zerstört wurden.

8.0 Beschädigungen/Mängel/Verluste

8.1 Sofern nicht Klausel 7.2 Anwendung findet, trägt der Mieter die Kosten für die Reparatur des Anhängers sowie für verlorene Teile oder zu ersetzende Ausrüstungsgegenstände.

8.2 Bei Verlust, vollständiger Beschädigung, Diebstahl, Stilllegung oder Beschlagnahme des Anhängers ist der Mieter zur Zahlung des Mietpreises für den Anhänger verpflichtet, bis ein Betrag in Höhe des Marktwertes des Anhängers - berechnet ab dem Zeitpunkt des Vorfalles - an den Vermieter gezahlt wurde. Der Mieter hat jedoch in jedem Fall eine Mindestmietgebühr zu zahlen, die auf der Grundlage von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Vorfalles berechnet wird. Wird der Anhänger wieder aufgefunden oder freigegeben, hat der Mieter den Mietpreis bis zur Rückgabe des Anhängers an den Vermieter zu zahlen, vgl. Klauseln 3 und 13, als ob das Ereignis nie stattgefunden hätte.

8.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter alle Schäden oder Verluste zu ersetzen, die durch einen vollständigen oder teilweisen Verlust des Anhängers oder eine Beschädigung desselben entstanden sind. Die Erstattungspflicht des Mieters gilt unabhängig von der Art des Verlustes oder der Beschädigung. Letzteres gilt jedoch nicht, wenn der Mieter eindeutig nachweisen kann, dass die Ursache für die entstandenen Schäden oder Verluste auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen ist.

8.4 Treten die in Klausel 8.2 genannten Ereignisse ein, hat der Vermieter dem Mieter - soweit möglich - einen Ersatzanhänger zu den gleichen Bedingungen zu liefern wie den mietvertraglichen Anhänger, der vollständig zerstört, gestohlen usw. wurde.

9.0 Steuern

9.1 Alle Steuern, Gebühren, Bußgelder, Zölle und sonstigen Abgaben, die aufgrund der Nutzung oder Besitz des Anhängers anfallen, sind vom Mieter zu zahlen. Für den Fall, dass derartige Kosten oder Gebühren dem Vermieter angelastet werden, hat der Vermieter das Recht, dem Mieter die Ausgaben zusammen mit den mit einer solchen Unterbelastung verbundenen Verwaltungsgebühren weiterzubelasten. Eine solche Weiterbelastung ist sofort fällig.

10.0 Versicherung

10.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger auf eigene Kosten bei einem empfohlenen Versicherungsmakler gegen Diebstahl, Verlust oder Beschädigung, einschließlich der Kriegsgefahr, zu versichern und versichert zu halten. Die Versicherungssumme muss dem Marktwert des Anhängers entsprechen und die Haftpflichtdeckung einschließen. Im Übrigen muss die Versicherung den handelsüblichen Bedingungen entsprechen.

10.2 Der Mieter hat die Versicherungsprämie pünktlich zu zahlen. Darüber hinaus hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass der Vermieter als Begünstigter in der Versicherungspolice genannt wird.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MIETE VON ANHÄNGERN

PNO Danmark A/S, PNO Sverige AB, PNO Norge AS, PNO Finland Oy, PNO Deutschland GmbH, PNO Nederland BV, PNO Polska Sp. z o.o. (im Folgenden „PNO“ oder „Vermieter“) Gültig ab September 2022



10.3 Auf Verlangen des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Versicherungspolice und den Zahlungsbeleg vorzulegen.

11.0 PNO Cover Agreements

11.1 Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur Versicherung des Anhängers gemäß Klausel 10 nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, im Namen und auf Kosten des Mieters einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Der Mieter kann sich dafür entscheiden, den Anhänger nicht gemäß Klausel 10 zu versichern; in diesem Fall ist der Mieter jedoch verpflichtet, einen Versicherungsvertrag über den Vermieter abzuschließen, um seiner Verpflichtung nachzukommen, den Anhänger jederzeit ordnungsgemäß zu versichern.

11.2 Die Bedingungen für Versicherungsverträge finden Sie unter [PNO Cover Agreements \(www.pnorental.com/PNO-Cover-agreements\)](http://www.pnorental.com/PNO-Cover-agreements).

11.3 Auch wenn eine Versicherungsangelegenheit von der Versicherungsgesellschaft des Vermieters eröffnet wird, ist der Mietpreis aus dem Mietvertrag vom Mieter an den Vermieter zu zahlen, bis die Versicherungsakte geschlossen und die Entschädigung an den Vermieter gezahlt wird, wobei die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietpreises an den Vermieter einen Zeitraum von 30 Tagen nach Einreichung des Schadensfalls nicht überschreiten darf.

12.0 Beendigung des Mietvertrages

12.1 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag sofort zu kündigen, wenn der Mieter:

- die Zahlung eines fälligen Betrages aus dem Mietvertrag, dem Versicherungsvertrag oder einem anderen Mietvertrag oder sonstigen Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter unterlässt.
- eine seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, dem Versicherungsvertrag oder einem anderen Mietvertrag oder sonstigen Vertrag zwischen Mieter und Vermieter nicht einhält.
- die Rechte oder Interessen des Vermieters aus dem Mietvertrag, dem Versicherungsvertrag oder einem anderen Mietvertrag oder sonstigen Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter in irgendeiner Weise einschränkt oder gefährdet.
- einen Vergleich mit seinen Gläubigern abschließt oder wenn gegen den Mieter ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren eröffnet wird, vorausgesetzt, dass die Insolvenzverwaltung - auf Antrag des Vermieters - den Mietvertrag nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach Antrag des Vermieters bestätigt, da der Mietvertrag nach Ablauf der 5-Tages-Frist als beendet gilt, wenn er nicht von der Insolvenzverwaltung bestätigt wird. Wird der Mietvertrag durch den Vermieter bestätigt, umfasst die Bestätigung diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Versicherungsvertrag (falls vereinbart). Wenn die Insolvenzverwaltung den Anhänger nach der Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens nutzt oder anderweitig darüber verfügt, wird davon ausgegangen, dass die Insolvenzverwaltung den Mietvertrag bestätigt hat.

12.2 Bei Beendigung des Mietvertrages gemäß Klausel 12.1 hat der Mieter den Anhänger unverzüglich an die Adresse des Vermieters oder an einen anderen vereinbarten oder vom Vermieter benannten Ort zurückzugeben. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, den Anhänger auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen. Der Mieter erstattet dem Vermieter alle Kosten, die durch die Abstellung und Einlagerung des Anhängers entstehen. Gegebenenfalls ist eine Entschädigung gemäß nachstehender Klausel 16 zu leisten.

12.3 Der Mietvertrag ist für den Mieter bis zum Ablaufdatum unkündbar, vgl. Klausel 3 einschließlich der entsprechenden Unterklauseln. Bei D2D-Verträgen kann der Vertrag unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist gekündigt werden, vgl. Klausel 3.6.

13.0 Rückgabe des Anhängers

13.1 Der Anhänger muss in normalem Zustand und in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem er sich am Tag der Abholung befand, vgl. Klausel 4, mit Ausnahme von normalem Verschleiß und Abnutzung. Die Beurteilung des Zustandes des zurückgegebenen Anhängers richtet sich nach dem Dokument PNO Cover Conditions (www.pnorental.com/pno-return-conditions).

Die Kosten für die Reinigung des Anhängers können dem Mieter in Rechnung gestellt werden, wenn der Anhänger nicht in sofort wieder vermietbarem Zustand zurückgegeben wird. Wenn der Anhänger bei der Rückgabe unvollständig ist, Teile und Ausrüstungsgegenstände beschädigt sind oder fehlen (einschließlich der Anhängerdokumente), erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises erst, nachdem der Anhänger repariert und/oder die fehlenden Gegenstände zurückgegeben oder ersetzt wurden. Die Kosten für Reparaturen und Wiederbeschaffung gehen zu Lasten des Mieters, mit Ausnahme der Kosten, für die der Vermieter gemäß Klausel 7 oben verantwortlich ist.

13.2 Bei der Rückgabe des Anhängers im Depot des Vermieters hat der Mieter oder die Person, die den Anhänger im Namen des Mieters zurückgibt, einen Prüfbericht über den Zustand des Anhängers zu erstellen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Mieters - und der Mieter garantiert -, dass die bei der Rückgabe des Anhängers für ihn/ in seinem Namen handelnde Person ausdrücklich und unwiderruflich zur Rückgabe des Anhängers im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Mieter bevollmächtigt ist, und der Mieter ist rechtlich an jede diesbezügliche Handlung oder Unterlassung der für ihn/ in seinem Namen handelnden Person gebunden. Folglich ist der Mieter an den von der Person, die den Anhänger für ihn/ in seinem Namen zurückgibt, erstellten und unterzeichneten Inspektionsbericht so gebunden, als ob der Inspektionsbericht vom Mieter selbst erstellt und unterzeichnet worden wäre.

13.3 Wenn der Anhänger nicht während der normalen Arbeitszeiten zurückgegeben wird, bleibt der Anhänger in der Verantwortung des Mieters, bis der Vermieter den Anhänger tatsächlich erhalten hat. Der Anhänger gilt erst dann als zurückgegeben, wenn der Vermieter das Check-in/Check-out-Dokument unterzeichnet hat.

13.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietvertrag vorzeitig zu beenden und den Anhänger jederzeit während der Mietdauer zurückzugeben.

13.5 Sofern der Vermieter keinen anderen Ort für die Rückgabe des Anhängers bestimmt, muss der Anhänger in demselben Depot zurückgegeben werden, in dem er abgeholt wurde, oder - alternativ - in dem Depot des Vermieters, wenn dieses nicht mit dem Abholdepot identisch ist. Wird der Anhänger nicht entsprechend zurückgegeben, kann der Vermieter die Erstattung der Transportkosten verlangen, die durch den Transport des Anhängers von dem Depot/Ort, an dem die Rückgabe erfolgt ist, zu dem Depot, an dem der Anhänger ursprünglich abgeholt wurde oder hätte zurückgegeben werden müssen, entstanden sind.

14.0 Entschädigung

14.1 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung des Anhängers im weitesten Sinne ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anhänger das Depot des Vermieters verlassen hat und der Mietvertrag begonnen hat, bis zur Rückgabe des Anhängers an den Vermieter unter den in Klausel 13 genannten Bedingungen, gegen den Vermieter geltend machen können.

14.2 Der Mieter trägt alle Ausgaben und Kosten, die dem Vermieter bei der Durchsetzung oder Verteidigung seiner Rechte oder Rechtsmittel aus dem Mietvertrag und dem Versicherungsvertrag sowie aus anderen Mietverträgen oder Verträgen zwischen dem Mieter und dem Vermieter oder einem Konzernunternehmen des Vermieters entstehen.

15.0 Haftungs Ausschluss und -begrenzung

15.1 Sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Vermieter von jeglicher Haftung befreit für:

- Schäden aufgrund von offensichtlichen oder verborgenen Mängeln des Anhängers, unabhängig davon, wie diese Fehler entstanden sind, einschließlich der Beschädigung oder des Verlustes von Ladung, die sich auf oder in dem Anhänger befand oder befindet, außer bei Schäden oder Verlusten, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters verursacht wurden.
- Schäden oder Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass der Anhänger gestohlen, verloren, beschädigt, stillgelegt, beschlagnahmt oder konfisziert wurde, einschließlich verlorener oder beschädigter Güter, die sich im oder auf dem Anhänger befanden oder befunden haben, die Folgen eines fehlenden Zustands oder einer fehlenden Handlung jeglicher Art und/oder eines nicht fristgerecht gestellten Antrags auf eine Genehmigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

15.2 Der Vermieter ist unter keinen Umständen für indirekte Schäden verantwortlich.

15.3 Wenn der Vermieter gezwungen ist, einen Betrag zur Entschädigung von Schäden oder Verlusten zu zahlen, die dem Mieter entstanden sind, kann dieser Betrag niemals den Versicherungswert der Ausrüstung zum Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses übersteigen.

16.0 Sicherheit und Zinsen

16.1 Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit während der Mietzeit vom Mieter eine geeignete Sicherheit für die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters gegenüber dem Vermieter zu verlangen.

16.2 Wird die Miete oder ein sonstiger aufgrund des Mietvertrags oder des Versicherungsvertrags fälliger Betrag vom Mieter nicht am Fälligkeitstag

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MIETE VON ANHÄNGERN

PNO Danmark A/S, PNO Sverige AB, PNO Norge AS, PNO Finland Oy, PNO Deutschland GmbH, PNO Nederland BV, PNO Polska Sp. z o.o. (im Folgenden „PNO“ oder „Vermieter“) Gültig ab September 2022



gezahlt, so gilt der Mieter ohne weitere Mahnung als unmittelbar im Verzug befindlich. Der Vermieter ist berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum pro Monat 1,5 % Zinsen auf den vom Mieter zu zahlenden ausstehenden Betrag zu verlangen und hinzuzurechnen, ebenso wie Verwaltungskosten, die mit der Nichtzahlung des ausstehenden Betrags durch den Mieter verbunden sind.

17.0 Finanzierung

17.1 Dem Mieter ist bekannt, dass der Vermieter für die Finanzierung des Kaufs oder des Leasings von Anhängern eine Finanzierungsgesellschaft einsetzt, da die gemieteten Anhänger entweder über einen Mietkaufplan erworben werden können, wobei die Finanzierungsgesellschaft ein Rücknahmerecht hat, oder vom Eigentümer des betreffenden Anhängers geleast werden.

17.2 In den Fällen, in denen der Vermieter den Anhänger über Mietkauf finanziert hat, gilt Folgendes: Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Finanzierungsgesellschaft berechtigt ist, den Anhänger unverzüglich und ohne jegliche Haftung vom Mieter zurückzunehmen, sofern die Finanzierungsgesellschaft aufgrund eines Mietkaufvertrages mit dem Vermieter Eigentümer des Anhängers ist oder nach geltendem Recht dazu berechtigt ist.

17.3 In Fällen, in denen der Vermieter den Anhänger über Leasing finanziert hat, gilt Folgendes: Der Mieter willigt ein, dass die Finanzierungsgesellschaft berechtigt ist, den geleasteten Anhänger ohne jegliche Haftung unverzüglich zurückzunehmen, wenn der Vermieter seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Finanzierungsgesellschaft nicht nachkommt, auch wenn der Vermieter in Konkurs gerät, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die die Finanzierungsgesellschaft berechtigen, den Leasingvertrag mit dem Vermieter mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den geleasteten Anhänger zurückzunehmen.

17.4 Nimmt die Finanzierungsgesellschaft den Anhänger aufgrund von Zahlungsverzug des Vermieters gegenüber der Finanzierungsgesellschaft zurück, ist der Mieter berechtigt, die fälligen Beträge im Namen des Vermieters zu zahlen und diese von der Miete des Mieters aus dem Mietvertrag mit dem Vermieter abzuziehen.

18.0 Übertragung

18.1 Der Vermieter ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf einen Dritten zu übertragen.

19.0 Datenschutz

19.1 Der Vermieter und die Konzerngesellschaften des Vermieters können personenbezogene Daten des Mieters, seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstiger für den Mieter handelnder Personen verarbeiten, für die der Vermieter oder eine Konzerngesellschaft des Vermieters die Datenverantwortung trägt. Bitte benutzen Sie diesen Link, um unsere Datenschutzrichtlinie zu lesen www.pnorental.com/privacy

20.0 Sonstiges

20.1 Der Vermieter ist berechtigt, alle Daten von Systemen/Geräten zu erfassen, die am Anhänger angebracht sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf GPS, Telematik, OIT oder ähnliche Geräte. Der Vermieter erhebt keine personenbezogenen Daten über die am Anhänger angebrachten Systeme/Geräte. Der Vermieter kann die gesammelten Daten für alle Zwecke seines Vermietungsbetriebs verwenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Wartungsplanung und den Nachweis von Ansprüchen gegenüber dem Mieter, z. B. wegen unsachgemäßer Nutzung des Anhängers, unterlassener Wartung usw.

21.0 Rechtswahl und Gerichtsstand

Mietverträge mit PNO Danmark A/S:

21.1 Der Mietvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dänischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

21.2 Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über die Auslegung, das Bestehen und die Gültigkeit des Versicherungsvertrags, sind vor einem dänischen Gericht zu entscheiden. Können sich der Mieter und der Vermieter nicht auf ein Gericht einigen, so ist das Bezirksgericht Kopenhagen als erste Instanz zuständig.

Mietverträge mit PNO Sverige AB:

21.3 Der Mietvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen schwedischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

21.4 Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über die Auslegung, das Bestehen und die Gültigkeit des Versicherungsvertrags, sind vor einem schwedischen Gericht zu entscheiden. Können sich der Mieter und der Vermieter nicht auf ein Gericht einigen, so ist das Bezirksgericht Helsingborg als erste Instanz zuständig.

Mietverträge mit PNO Norge AS

21.5 Der Mietvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen norwegischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

21.6 Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über die Auslegung, das Bestehen und die Gültigkeit des Versicherungsvertrags, sind vor einem norwegischen Gericht zu entscheiden. Können sich der Mieter und der Vermieter nicht auf ein Gericht einigen, so ist das Bezirksgericht Oslo als erste Instanz zuständig.

Mietverträge mit PNO Nederland BV

21.7 Der Mietvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen niederländischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

21.8 Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über die Auslegung, das Bestehen und die Gültigkeit des Versicherungsvertrags, sind vor einem niederländischen Gericht zu entscheiden. Können sich der Mieter und der Vermieter nicht auf ein Gericht einigen, so ist das Bezirksgericht Amsterdam als erste Instanz zuständig.

Mietverträge mit PNO Deutschland GmbH

21.9 Der Mietvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen deutschem Recht und sind nach diesem auszulegen.

21.10 Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über die Auslegung, das Bestehen und die Gültigkeit des Versicherungsvertrags, sind vor einem deutschen Gericht zu entscheiden. Können sich der Mieter und der Vermieter nicht auf ein Gericht einigen, so ist das Landgericht Hamburg als erste Instanz zuständig.

Mietverträge mit PNO Finland Oy

21.11 Der Mietvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen finnischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

21.12 Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über die Auslegung, das Bestehen und die Gültigkeit des Versicherungsvertrags, sind vor einem finnischen Gericht zu entscheiden. Können sich der Mieter und der Vermieter nicht auf ein Gericht einigen, so ist das Bezirksgericht Helsinki als erste Instanz zuständig.

Mietverträge mit PNO Polska Sp. z o.o.

21.13 Der Mietvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen polnischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

21.14 Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über die Auslegung, das Bestehen und die Gültigkeit des Versicherungsvertrags, sind vor einem polnischen Gericht zu entscheiden. Alle Rechtsstreitigkeiten werden von dem für die Stadt Poznan zuständigen Gericht in erster Instanz entschieden, es sei denn, der Mieter und der Vermieter vereinbaren einvernehmlich etwas anderes. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung ist der Vermieter berechtigt, den nach dem anwendbaren Recht bestimmten allgemeinen Gerichtsstand zu wählen.